



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Kollokation, Verteilung, Verlustschein



Verteilung

- von Amtes wegen
- grundsätzlich nach Verwertung des gesamten Pfändungsguts (SchKG 144 I)
 - aber: Einstellung der Verwertung und Schlussverteilung, wenn vollständige Befriedigung der Gläubiger schon vorher möglich
- Abschlagsverteilungen (SchKG 144 II)
 - wenn es die Verhältnisse rechtfertigen
 - z.B.: Abschlagszahlungen bei Einkommenspfändung
 - keine Beeinträchtigung des Endergebnisses
 - Gleichbehandlung aller Gläubiger derselben Gruppe
- Bezahlung fälliger Forderungen gem. rechtskräftigem Lastenverzeichnis (VZG 79 III)



Verteilung

- (Verwertung und) Verteilung nach Pfändungsgruppen
- Verteilung des Reinerlöses nach Abzug der Kosten
 - Vorabdeckung der Kosten von Verwaltung, Verwertung und Verteilung inkl. Grundstückgewinnsteuern
 - Rückerstattung von Kostenvorschüssen an Gläubiger
 - wenn Kosten höher als Erlös: Kostenpflicht der Gläubiger, die Verwertung verlangt haben (werden als Betriebskosten zur Forderung geschlagen, SchKG 68)



Verteilung

- Recht auf Anteil am Reinerlös
 - bis zur Höhe der Forderungen
 - samt Zins bis zum Tag der letzten Verwertungshandlung und Kosten
 - Teilnahmeberechtigte
 - Pfandgläubiger fälliger Forderungen, Retentionsberechtigte
 - nicht fällige Forderungen von Faustpfand- und Retentionsgläubigern: Hinterlegung bei der Depositenanstalt
 - nicht fällige Grundpfandforderungen: Überbindung auf den Erwerber



Verteilung

- Dienstbarkeitsberechtigzte und Inhaber vorgemerakter persönlicher Rechte, wenn bei Doppelaufuf ohne Last zugeschlagen wurde
 - Entschädigung aus dem Überschuss nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger

- Betreuungsgläubiger der Pfändungsgruppe
 - bei provisorischer Pfändung: Hinterlegung bei der Depositenanstalt (SchKG 144 V)



Verteilung

- Überschuss
 - Verteilung an Gläubiger der folgenden Gruppe
 - in letzter Linie: Rückfall an Schuldner
- unzureichender Erlös
 - Nachpfändung (SchKG 145)
 - wenn nicht möglich/ausreichend: Kollokationsplan



Kollokationsplan

- für jede Pfändungsgruppe, die aus dem Erlös nicht vollständig befriedigt werden kann
 - d.h.: ggf. mehrere Kollokationspläne
 - bei voller Befriedigung: (nur) Verteilungsplan
- nach konkursrechtlichen Grundsätzen (SchKG 146 II i.V.m. 219) (jedoch keine Berücksichtigung von Pfandgläubigern, die durch Deckungsprinzip geschützt sind → besonderer Verteilungsplan)
 - Ausschliesslichkeitsprinzip zwischen den Klassen
 - nachgehende Klasse erhält erst etwas, wenn vorrangige voll befriedigt
 - Gleichbehandlung (anteilmässige Befriedigung) innerhalb der Klasse



Kollokationsplan – Inhalt

- Verzeichnis der Gläubiger und Forderungen
 - auf Basis der Akten → keine Prüfung durch Betreibungsamt
- Rangordnung der Gläubiger
 - massgeblicher Zeitpunkt: Fortsetzungsbegehren
 - Entscheid des Betreibungsamtes über den Rang
- Verteilungsplan
 - Betrag, der zur vollen Befriedigung erforderlich wäre
 - Dividende
 - Ausfall
- Mitteilungen betr. das weitere Verfahren



Kollokationsplan – Auflage und Mitteilung

- Auflage beim Betreibungsamt
 - keine Publikation
- Benachrichtigung aller Beteiligten
- Mitteilung eines Auszugs über die eigene Forderung an alle Gläubiger



Beschwerde gegen den Kollokationsplan

- Beschwerdegrund: Verfahrensfehler bei der Aufstellung
 - Anfechtung der eigenen Kollokation (z.B. falscher Rang)
 - NB: im Konkurs auch Kollokationsklage gegen eigene Kollokation
 - Aufnahme von Gläubigern einer anderen Gruppe
 - fehlende Eindeutigkeit der Kollokation
 - Widerspruch zwischen Verteilungsplan und Kollokation
- Legitimation
 - an der Verteilung interessierte Gläubiger
 - Schuldner



Kollokationsklage

- Klagegründe (SchKG 148 I)
 - zivilrechtliche Grundlage der Kollokationsverfügung
 - Bestand der Forderung
 - Höhe der Forderung
 - Rang der Forderung (ausser bei Anfechtung der eigenen Kollokation)
 - Fälligkeit der Forderung



Kollokationsklage

- Legitimation
 - Gläubiger
 - h.M.: nur solche derselben Pfändungsgruppe
 - *nicht*: Schuldner
 - Schuldner kann nur Beschwerde wegen Verletzung betriebsrechtlicher Vorschriften führen
 - materielle Fragen sind im Einleitungsverfahren bzw. im Verfahren nach SchKG 85, 85a, 86 zu klären
- beklagte Partei: Gläubiger, dessen Kollokation angefochten wird



Kollokationsklage

- Klagefrist: 20 Tage ab Mitteilung des Auszugs aus dem Kollokationsplan
 - Verwirkungsfrist; Verlängerung und Wiederherstellung möglich
- ordentliches oder vereinfachtes Verfahren
- Beweislast: nach Massgabe der allgemeinen Regeln (d.h.: i.d.R. beklagte Partei beweisbelastet)



Kollokationsklage

- betreibungsrechtliche Klage «mit Reflexwirkung auf das materielle Recht»
- Wirkung des Urteils im Kollokationsprozess
 - nur in der hängigen Betreuung
 - nur zwischen den beteiligten Gläubigern (SchKG 148 III)
 - obsiegende klagende Partei erhält Prozessgewinn bis zur Höhe ihrer Forderung samt Zinsen und Kosten
 - Überschuss verbleibt bei der beklagten Partei
 - anders im Konkurs, vgl. SchKG 250 II



Verlustschein

- amtlicher Ausweis über in der Betreuung erlittenen Ausfall eines Pfändungsgläubigers bei definitiver Pfändung
- öffentliche Urkunde – Beweismittel
- Zeitpunkt der Erstellung
 - i.d.R. nach Verteilung des Verwertungserlöses; vgl. aber SchKG 115, 127
- Ausstellung grundsätzlich von Amtes wegen (Ausnahme: SchKG 127)



Definitiver Verlustschein

- **Betreibungsrechtliche Wirkungen**
 - Abschluss der Betreuung
 - provisorischer Rechtsöffnungstitel
 - Fortsetzungsbegehren ohne neuen ZB innert 6 Mo. (1x)
 - Arrestgrund
 - Legitimation zur Anfechtungsklage
- **Zivilrechtliche Wirkungen**
 - Unverzinslichkeit der Forderung (für Schuldner persönlich)
 - Verjährungsfrist 20 Jahre (für Schuldner persönlich)
 - gegenüber Erben: max. 1 Jahr nach Eröffnung des Erbganges
 - (etc.)
- **Prozessrecht: Kautionspflicht (ZPO 99 I b)**



Provisorischer Verlustschein

- Unterschiede gegenüber definitivem Verlustschein
 - beruht bloss auf Schätzung des Pfändungsgutes
 - schliesst Betreibungsverfahren nicht ab
 - nach Abschluss der Betreuung ist definitiver Verlustschein auszustellen
 - entfaltet Wirkungen schon während des Betreibungsverfahrens
- betreibungsrechtliche Wirkungen
 - Recht auf Verlangen einer Nachpfändung
 - Arrestgrund
 - Legitimation zur Anfechtungsklage
- Prozessrecht: Kautionspflicht (ZPO 99 I b)